

so scheint mir der Beisatz dieses Antrags dadurch unnöthig gemacht, daß es in § 16 im zweiten Absatze heißt:

„Es ist jedoch zulässig, daß mehrere benachbarte Gemeinden, beziehentlich Besitzer selbständiger Grundstücke sich zu gemeinschaftlicher Bestreitung der Bau- und Unterhaltungskosten eines Weges oder auch sämtlicher durch ihre Fluren und beziehentlich Grundstücke führenden Wege vereinigen.“

Wenn es nach diesem Satze gestattet ist, daß verschiedene Gemeinden sich vereinigen können, so versteht es sich von selbst, daß solche Vereine, welche bereits bestehen, auch aufrecht erhalten werden, und demnach scheint mir, daß der zweite Satz des Antrags ebenso unnöthig, wie der erste ist und daß der Abg. Barth auf Grund des zweiten Absatzes von § 16 sich vollständig beruhigen kann.

Abg. Barth (Stenn): Ich bitte zu einer thatsächlichen Berichtigung ums Wort! Das liegt doch auf der Hand, wenn wir jetzt durch ein Gesetz die eine Gemeinde ihrer Verpflichtung entlassen, so würde diese sich nicht mit der anderen Gemeinde vergleichen. Dadurch kann sich mein Bedenken nicht erledigen.

Abg. Heubner: Ich trete sehr ungern gegen Deputationsvorschläge auf; in diesem Falle finde ich mich aber doch veranlaßt, es zu thun. Meine Bedenken gehen hauptsächlich gegen den ersten und dritten Vorschlag S. 55 und 56. Die Deputation setzt den Fall, daß die Grenze auf einem Wege hingehe; dies wird höchst selten vorkommen; denn die Grenzlinien gehen in der Regel auf der einen oder der anderen Seite. Ganz bedenklich aber ist der dritte Absatz:

„Läuft erweislich die Grenze nur längs der einen Seite des Weges hin, so ist die Unterhaltungsverbindlichkeit nach § 2 zu beurtheilen.“

In diesem Falle würde also nur die Gemeinde die Wegeverbindlichkeit haben, auf deren Seite die Grenze hinläuft. Das scheint mir nicht gerecht zu sein. Es ist, das will ich zugeben, die Consequenz bis auf die äußerste Spitze hinausgetrieben; aber deswegen, weil, vielleicht höchst zufälligerweise, bei der Landesvermessung von den Feldmessern die Linie so gezogen worden ist, daß der Weg, der zwischen beiden Gemeinden durchläuft, nunmehr auf Seiten der einen Gemeinde zu liegen kommt, die Folge eintreten zu lassen, daß diese Gemeinde die ganze Wegeverbindlichkeit auf sich nehme, will mir nicht zweckmäßig erscheinen; der Gesetzentwurf ist in dieser Beziehung ganz klar, § 13 sagt:

„Wenn ein Weg die Grenze zwischen zwei Gemeindebezirken, beziehentlich selbständigen Grundstücken bildet, liegt die Unterhaltungsverbindlichkeit beiden Theilen gemeinschaftlich ob.“

In einem Fall, wie er vorhin erwähnt wurde, wenn nämlich auf der einen Seite nur eine kurze Grenzlinie statt-

findet, während auf der anderen Seite eine sehr weit ausgedehnte Grenze eintritt, halte ich es für selbstverständlich, daß die Wegebauverbindlichkeit nach Verhältnis eintrete. Insofern in dieser Beziehung ein Zusatz für erforderlich erachtet werden würde, würde ich mich dafür erklären können; allein den Grundsatz aufzustellen, daß, wenn die Grenze so liegt, daß der Weg bloß auf die eine Seite fällt, nunmehr diejenige Gemeinde die ganze Verbindlichkeit habe, auf deren Seite der Weg fällt, das ist zu hart!

Abg. Mehnert: Der Ansicht, die der letzte Abgeordnete ausgesprochen hat, kann ich vollständig beistimmen. Es werden auch dann, wie der Abg. Dr. Pfeiffer meinte, wenn selbst auf die Gefahr hin, daß eine Vereinigung nicht ausgeschlossen wird, nach dem Vorschlage der Deputation mehr Streitigkeiten vorkommen. Ich glaube, wenn wir § 13, wie er von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen ist, annehmen, daß wir dann allen Parteien gerecht werden. Wir sind mehrere Fälle bekannt, wo der Weg an der Flurgrenze hingeht und wo der Bau zeitlich von den angrenzenden Gemeinden auch gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, und wenn auch dies durch freie Vereinigung ferner nicht ausgeschlossen ist, so könnte doch der Vorschlag der Deputation zu Streitigkeiten führen, welche vermieden würden, wenn wir den § 13, wie er im Entwurf steht, annehmen.

Referent von Könnert: Meine Herren! Das Deputationsgutachten ist von mehreren Seiten angefochten worden; gestatten Sie mir daher den Versuch, es zu rechtfertigen. Die Ansicht, welche der Abg. Barth aussprach, wäre ganz richtig, wenn wir in § 2 das Princip der Adjacenz aufgestellt hätten; allein wir haben in § 2 dieses Princip verlassen und die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wege lediglich auf die Flurzugehörigkeit basirt. Bei dem Princip der Adjacenz nahm man an, daß die adjacirenden Grundstücksbesitzer, beziehentlich Gemeinden von den Wegen so viele Vortheile hätten, daß ihnen die Unterhaltung derselben angefochten werden könnte; bei dem Flurprincip muß aber jede Gemeinde auf ihrer Flur bauen, sie mag einen Vortheil haben von dem betreffenden Wege oder nicht. Es ist zuzugeben, daß das dem Entwurf zu Grunde liegende Princip manche Härte im Gefolge hat; ich vermag aber nur nicht einzusehen, weshalb eine größere Härte darinnen liegen soll, wenn nach dem Deputationsvorschlage die Flurgemeinde einen innerhalb ihrer Flur längs der Grenze sich hinziehenden Weg allein unterhalten soll, als wenn sie einen nur einige Ellen von der Grenze entfernt liegenden Weg, von welchem sie möglicherweise ebenso wenig Nutzen hat, unterhalten muß. Hierzu kommt, daß öfters Wege, welche früher von der Flurgrenze entfernt sich hinzogen, bei deren Abbau von den Flurgemeinden an die Flurgrenze verlegt worden sind, um die Durch-